

Übung im Bürgerlichen Recht Lösungsskizze Übungsfall 1

A. K könnte einen Anspruch auf Schadenersatz nach §§ 990 I 1, 989 BGB haben.

I. *Voraussetzungen*

- Bestand einer Vindikationslage im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses
 - K muß zu diesem Zeitpunkt Eigentümer gewesen sein
1.
 - ursprünglich war H Eigentümer
 - H könnte Eigentum nach § 929 1 BGB verloren haben
 - Einigung lag (siehe Sachverhalt) vor
 - V erhielt im Einvernehmen des H Zugriff auf alle Warenbestände
 - Übergabe lag ebenfalls vor
 - V hat Eigentum am Frack von H gem. § 929 1 BGB erworben
 2.
 - V könnte Eigentum durch Verfügung an K nach § 929 1 BGB verloren haben
 - Voraussetzung: dingliche Einigung zwischen K und V
 - V ging bei Lieferung des Fracks von Erfüllung eines eigenen Kaufvertrages aus; demnach auch eigene Übereignung
 - K ging von Lieferung auf Anweisung des H aus; Verhalten des V für K ohne rechtsgeschäftlichen Erklärungsgehalt
 - aus Sicht des K nach §§ 133, 157 BGB fehlt es an auf dingliche Einigung gerichtete Willenserklärung des V
 3. V könnte das Eigentum aber nach §§ 929 1, 932 I 1, II BGB dadurch verloren haben, daß H dem K den Frack übereignete.
 - a)
 - dingliche Einigung zwischen H und K liegt vor
 - Deutung aus Geschäftspapier des H
 - keine weiteren Anhaltspunkte für gegenläufige Annahme des K
 - K nahm demnach Übereignungsangebot des H an (durch Annahme der Lieferung)
 - b)
 - Problematisch: Übergabe des Fracks von H an K
 - Übergabe nach § 929 1 BGB ist nicht nur Übertragung von unmittelbaren Besitz an Erwerber durch Veräußerer
 - auch Einschaltung Besitzmittler bzw. Besitzdiener reicht auf mindestens einer Seite aus
 - auch Geheißerwerb möglich: Dritter (Geheißperson) übergibt auf Anweisung (Geheiß) des Veräußerers
 - dadurch Übergabe auch dem Veräußerer zuzurechnen: Veräußerer hat die Macht, über den Verbleib der Ware zu disponieren; diese Disposition wird realisiert, indem

Geheißperson auf Veranlassung des Veräußerers an Erwerber übergibt.

- Sicht des K ergibt Bild, daß V eben auf Geheiß des H gehandelt habe

- Sicht des V ergibt dagegen Bild, daß er eigenen Kaufvertrag erfüllen wolle (Handeln auf eigene Rechnung)

- wessen Sicht ist maßgeblich?

-- wenn Sicht des H: „Übergabe durch Veräußerer“ erfüllt; K hätte Eigentum (gutgläubig, [noch zu prüfen]) von H erworben

-- wenn Sicht des V: keine Übergabe durch Veräußerer, da dieser ja H war. K hätte dann kein Eigentum nach §§ 929, 932 BGB erworben

Meinungsstreit:

aa) Meinung 1 (Literatur):

- keine Anwendung des gutgläubigen Erwerbs nach § 932 BGB auf Geheißerwerb

- Geheißverhältnis kein anerkanntes Publizitätsmittel

- H war im Zeitpunkt der dinglichen Einigung und der Besitzverschaffung an K weder unmittelbarer noch mittelbarer Besitzer

- Daher kein Eigentumserwerb nach §§ 929, 932 BGB

- Kritik: Übergabe differenziert nicht zwischen Erwerb vom Berechtigten oder Nichtberechtigten. Wenn Geheißverhältnis für § 929 BGB reicht, dann auch für § 932 BGB.

bb) Meinung 2 (Literatur):

- Geheißübergabe reicht auch für §§ 929, 932 BGB aus.

- Aber Geheißverhältnis muß tatsächlich bestehen; guter Glaube an in Wahrheit nicht bestehenden Rechtsschein werde im BGB nicht geschützt

- im vorliegenden Fall gab es objektiv kein Geheißverhältnis, da V neuer Geschäftsinhaber war und sich daher einem Geheiß des H nicht unterordnen wollte

- Daher kein Eigentumserwerb nach §§ 929, 932 BGB

cc) Rechtsprechung:

- Gutgläubiger Erwerb legitimiert sich nicht daraus, daß Veräußerer Besitzer ist, sondern daraus, daß er die Macht hat, dem Erwerber Besitz zu verschaffen (Besitzverschaffungsmacht), arg. § 934, 2. Alt. BGB

- Besitzverschaffungsmacht liegt auch vor, wenn H den V durch Täuschung veranlaßt, in einer Weise an K auszuliefern, daß K den Vorgang für Geheißübergabe auf Veranlassung des H hält.

- maßgeblich ist Empfängerhorizont auch deshalb, weil auch beim bereicherungsrechtlichen Leistungsbegriff

sich die Frage, wer an wen leisten will, aus der Sicht des Empfängers beurteilt. Sonst Wertungswidersprüche zwischen Sachen- und Bereicherungsrecht

- für K stellte sich Situation als Geheißerwerb dar
- konnte nach § 932 II BGB gutgläubig erwerben, da

Ansicht des BGH ist zu folgen (Gegenansicht vertretbar)

- c) - K müßte gutgläubig gewesen sein
- K müßte es weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit bewußt gewesen sein, daß V nicht wahrer Eigentümer
- gefälschter Geschäftsbeleg des H hat Annahme des K noch positiv bestärkt
- [somit war V in den Augen des K Geheißperson des H]
- d) Zwischenergebnis: V hat sein Eigentum am Frack an K verloren. K ist Eigentümer.

II. B hat durch Ergreifen des Koffers des K von dem Koffer Besitz ergriffen.

III. - Recht zum Besitz am Koffer des K durch B möglich

- K hat seinerseits Koffers des B ergriffen
- ergibt sich daraus Zurückbehaltungsrecht?
- Zurückbehaltungsrecht geeignet zum berechtigten Besitz aus § 986 BGB?

1. - Zurückbehaltungsrecht des B aus § 273 I BGB
- fälliger Anspruch des B gegen K
- K schuldet Herausgabe des B-Koffers aus § 985 BGB
- einheitlicher Lebensvorgang als Wurzel beider Ansprüche
- B steht Zurückbehaltungsrecht zu
2. - BGH sieht in Zurückbehaltungsrecht Recht zum Besitz
- kein Grund zur Klagabweisung sondern Herausgabe Zug-um-Zug (§ 274 BGB)
- daher besser: § 273 BGB ist bereits im Ansatz kein Besitzrecht iSd. § 986 BGB
- Vindikationslage ist trotz § 273 BGB also gegeben

IV. - Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs nicht gegeben

- Anspruch aus § 989 BGB nur wenn B bösgläubig (§ 990 I 1 BGB)
- nur wenn B infolge grober Fahrlässigkeit das fehlende Besitzrecht verkannte
- Gepäckverwechslung als grobe Fahrlässigkeit?
- Kontrolle der Etiketten als Pflicht (möglich, aber in Eile kann die Verwechslung schon auftreten)
- leichte Fahrlässigkeit (Gegenansicht vertretbar!)

V. Ergebnis: Mangels Bösgläubigkeit scheidet ein Anspruch K gegen B aus §§ 990 I 1, 989 BGB aus.

- B. K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 992, 823 I BGB haben.
- I. - B müßte Besitz an K-Koffer durch verbotene Eigenmacht erlangt haben
- Besitzentziehung ohne Willen des K (§ 858 I BGB)
- K müßte Besitzer des Koffers gewesen, bei Anrollen auf Gepäckband
1. - Begründung von Besitz des K an Koffer
- Aufgabe des unmittelbaren Besitzes am Koffer bei Abgabe bei Abreise
- Fluggesellschaft wurde Koffer des K anvertraut
- unmittelbare Besitzerin: Fluggesellschaft; mittelbarer Besitzer: K
- Übertragung des unmittelbaren Besitzes mit Einverständnis des K gemäß Gepflogenheiten im Flugverkehr auf F als Betreiberin des Ankunftsflughafens.
- F Betreiberin des Ankunftsflughafens nun als Besitzmittlerin
2. - Besitzentzug des K durch B; zwei Deutungen im Anrollen auf Gepäckband:
a) - unmittelbarer Besitz der F bis Herunternahme des Koffers von Band
- Zugriff des B wäre dann verbotene Eigenmacht gegenüber F
- Besitzschutzansprüche auch gegen K (mittelbarer Besitzer) aus § 869 I BGB
b) - wenn F Koffer auf Band stellt und Anrollen läßt, dann will F gem. § 854 II BGB konkludent denn Besitz an denjenigen Fluggast übergehen lassen, der das Gepäckstück aufgegeben hat (hier auf K)
- konkrete Zugriffsmöglichkeit bestand für K am Band (§ 854 II BGB)
- B hat gegenüber K verbotene Eigenmacht ausgeübt
3. In jedem Fall ist also § 992 BGB seinem Wortlaut nach erfüllt:
B hat den Besitz am Koffer durch verbotene Eigenmacht erlangt.
- II. § 992 BGB knüpft an objektiven Tatbestand der verbotenen Eigenmacht an; in diesem Fall konkurrierende Anwendung des Deliktsrechts eröffnet Meinungsstreit, ob § 992 BGB dahingehend korrigiert werden muß; daß verbotene Eigenmacht auf Vorsatz oder wenigstens Fahrlässigkeit beruhen muß. Kann hier offenbleiben, da Verhalten des B mindestens fahrlässig
- III. Eigentumsverletzung seitens des B (§§ 823 I, 903 BGB)
Besitzerlangung durch B und Verletzung des Rechts des K (Ausschließungsrecht des Eigentümers; § 903 BGB)
- IV. keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich:
- V. Besitzentziehung beruhte auf leichter Fahrlässigkeit des B: Nach der Lebenserfahrung lag das Vertauschen zweier baugleicher Koffer nahe; den B traf daher die Sorgfaltspflicht zur Kontrolle des Etiketts

- VI. Schaden: Substanzwert des Fracks (durch Neuwertigkeit: 4000 Euro)
Entgangene Nutzung (Miete eines Ersatzfracks: 500 Euro)
- VII. Haftungsausfüllende Kausalität: An sich hätte der Koffer ebensogut dem K geraubt werden können; die Besitzentziehung erhöhte also die Gefahr gerade dieses Schadens, nämlich des Verlusts durch Raubüberfall, nicht. Aber nach § 848 BGB hat B auch für zufälligen Verlust einzustehen.
- VIII. B könnte Zurückbehaltungsrecht (§ 273 I BGB) zustehen:
1. - Koffer des B in Besitz des K; Herausgabeanspruch des K nach § 985 BGB
- Herausgabeanspruch B gegen K und früherer Herausgabeanspruch K gegen B beruhen auf einheitlichem Lebensvorgang (Kofferverwechslung auf Flughafen). Dann nimmt auch der Ersatzanspruch K gegen B aus §§ 992, 823 I BGB an diesem einheitlichen Lebensvorgang teil.
- daher Zurückbehaltungsrecht aus § 273 I BGB
 2. - B haftet auf Schadensersatz, weil ihm Frack entwendet wurde
- Schadensersatz gem. § 255 BGB unter Abtretung von Ansprüchen, die K gegen unbekannte Täter wegen seines Eigentums hat
 - a) - Abtretung Herausgabeanspruch aus § 985 BGB gegen Täter (da K sein Eigentum nie verloren hat!), ist freilich nicht möglich, da er der Verwirklichung des Eigentums dient. Er geht vielmehr nur *ipso iure* mit dem Eigentum selbst über
- diesen Anspruch kann folglich nur K als Eigentümer realisieren und kein Dritter
 - b) - Verpflichtung des K gegen Schadensersatzzahlung des B zur gänzlichen Übereignung des Fracks an B
- abzulehnen, da § 255 BGB Geschädigten zur Abtretung von Ansprüchen verpflichtet, Eigentumsrecht des berechtigten Eigentümers soll nicht durch Übereignungspflichten vereitelt werden!
 - c) - möglicherweise steht K ein selbständiger, abtretbarer Anspruch gegen die unbekanntes Täter aus § 812 I 1 2. Alt BGB zu
- Täter haben unmittelbaren Besitz am Frack erlangt
- durch Eingriff ins Eigentum des K
- Eingriffskondiktion liegt vor
- K kann an B diesen Anspruch abtreten; von Abtretung kann B Zahlung des Schadensersatzes abhängig machen (§§ 255, 273 BGB Verurteilung Zug-um-Zug)
- IX. Ergebnis: K hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 4500 € aus §§ 992, 823 I BGB, Zug um Zug gegen Herausgabe seines Koffers und gegen

Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen die unbekanntes Täter aus § 812 I 1
2. Alt BGB.